



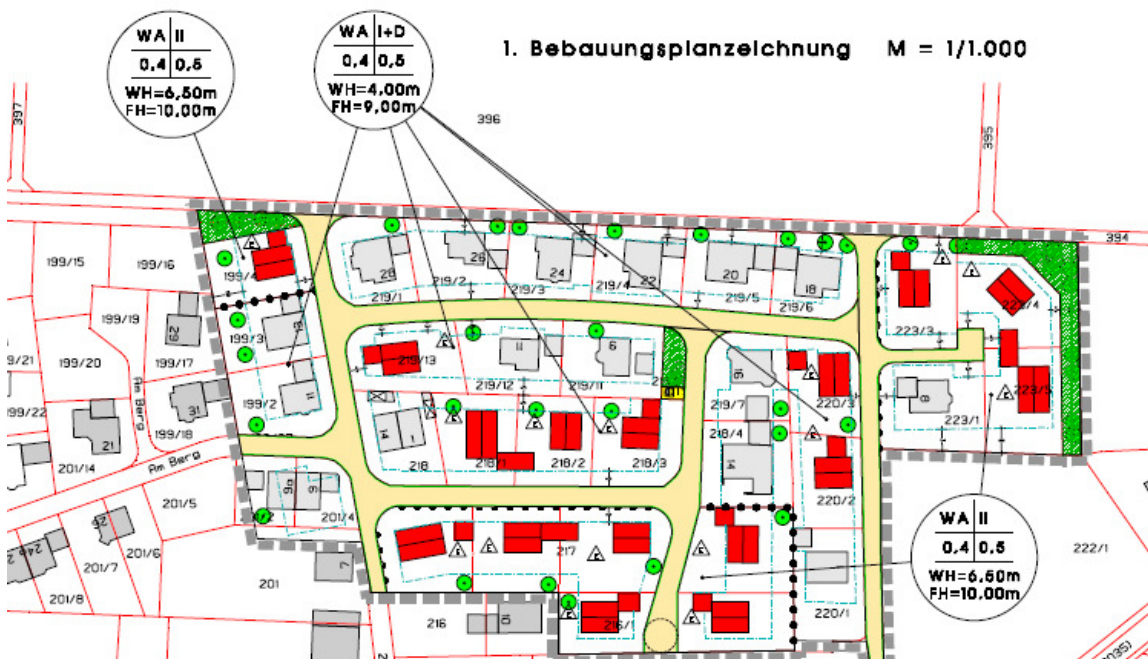
Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kapellenberg“ im vereinfachten Verfahren nach dem § 13 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Rohrenfels hat in seiner Sitzung vom 15. Februar 2018 die zweite Änderung des Bebauungsplanes „Am Kapellenberg“ in Rohrenfels beschlossen und die Verwaltung beauftragt die Änderung nach § 13 Abs. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Es wurden folgende Änderungen beschlossen:

Im aktuellen Bebauungsplan „Am Kapellenberg“ ist nur im südlichen und östlichen Bereich eine zweigeschossige Bebauung zulässig. Im restlichen Bereich ist eine Bebauung mit E + D zulässig. Nun soll für das nord-westlich gelegene Grundstück Fl. Nr. 199/4, Gemarkung Rohrenfels ebenfalls eine zweigeschossige Bauweise zugelassen werden.



Der Gemeinderat Rohrenfels hat in seiner Sitzung vom 19.07.2018 die vorliegende Planung samt Satzung und Begründung gebilligt und die Verwaltung mit der Durchführung der Änderung nach § 13 Abs. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren beauftragt.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Planunterlagen samt Begründung ist in der Zeit vom

08.12.2018 bis einschließlich 14.01.2019

während der Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a. d. Donau, Tilly-Park 1a, 86633 Neuburg an der Donau, Zimmer 7 (Bauamt) einzusehen.

Die Einsicht ist ebenfalls über die Internetseite möglich:

<https://rohrenfels.de/bauen-gewerbe/bebauungsplaene-2.html>

In dieser Zeit besteht für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Während dieser Zeit kann sich jedermann über die Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls sowohl schriftlich als auch zur Niederschrift Anregungen vorbringen. Ein Aushang erfolgt an allen Amtstafeln. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§3 Abs.2 Satz 2 i. V. m. § 4 a Abs. 6 Satz 2 BauGB). Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rohrenfels, den 30.11.2018

Ausgegangen: 30.11.2018

Abgenommen:

K r a m e r
1. Bürgermeister